

# **BGer 1B\_14/2017 vom 10. März 2017**

Bundesgericht, 2017-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_14\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_14_2017)

FR: TF 1B\_14/2017 du 10 mars 2017

IT: TF 1B\_14/2017 del 10 marzo 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit; dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen offen ( Art. 78 Abs. 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 90 BGG ). Er schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer allerdings nicht ab; es handelt sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG . Gegen einen solchen ist die Beschwerde u.a. zulässig, wenn er einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur ( BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken kann (lit. a).

### **E. 1.2**

Wird im Entsiegelungsverfahren ausreichend substantiiert geltend gemacht, dass einer Entsiegelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG , weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann. Beruft sich der Betroffene dagegen auf andere Gründe, aus denen die Entsiegelung unzulässig sein soll, wie etwa Beschlagnahmehindernisse oder Nichtverwertbarkeitsgründe, droht ihm in der Regel kein nicht wiedergutzumachender Nachteil, weil er die Unverwertbarkeit dieser Beweismittel vor dem Sachrichter geltend machen kann (zum Ganzen Urteile 1B\_351/2016 vom 16. November 2016 E. 1.3 und 1.4; 1B\_273/2015 vom 21. Januar 2016 E. 1.3; vgl. auch BGE 141 IV 289 E. 1.2 f. S. 291 f.).

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer bestreitet im Wesentlichen den hinreichenden Tatverdacht bzw. die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts, dass eine Entsiegelung nach Art. 263 Abs. 1 lit. a StPO auch von Gegenständen einer Drittperson zulässig ist, falls diese als Beweismittel benötigt werden. Weiter macht er geltend, die Entsiegelung verletze in unzulässiger Weise seine Privatsphäre und sei unverhältnismässig. Er bringt indessen nicht vor, der Entsiegelung stünden schützenswerte Geheimhaltungsinteressen entgegen, wie sie sich etwa aus Zeugnisverweigerungsrechten ( Art. 170 ff. StPO ) oder Beschlagnahmeverboten gemäss Art. 264 Abs. 1 StPO ergeben können. Dem Beschwerdeführer geht es mithin nicht um den Schutz von Geheimhaltungsinteressen, sondern darum, zu verhindern, dass allfällige Funde strafprozessual verwertet werden könnten, möglicherweise auch im parallel laufenden Strafverfahren wegen der Ausschreitungen beim Bahnhof Muttenz. Die Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln wird der Beschwerdeführer indessen dem Sachrichter unterbreiten können und müssen.

### **E. 2**

Zusammenfassend macht der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde somit keine geschützten Geheimhaltungsinteressen geltend, weshalb ihm kein nicht wieder

gutzumachender Rechtsnachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG droht. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Damit wird der Beschwerdeführer ausgangsgemäss kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.